



STATUTEN

Das Kurzzeitprogramm
der Medizinischen Fakultät
RWTH Aachen University

Impressum

Neuaufgabe, Version 1.0 vom 15.05.2023

Prodekanat für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit

Medizinische Fakultät der RWTH Aachen University

Pauwelsstraße 30

52074 Aachen

E-Mail: forschungsdekanat@ukaachen.de

© Copyright 2023 – Urheberrechtshinweis

Alle Inhalte dieser Statuten, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, beim Prodekanat für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen University. Bitte fragen Sie, falls Sie die Inhalte dieser Statuten verwenden möchten.

Inhalt

Statuten der Nachwuchsförderung an der Medizinischen Fakultät.....	5
Vorbemerkungen	5
Wissenschaftliche Integrität	5
Nachwuchsförderung	6
Konzept zur Familienfreundlichkeit	6
Leistungsindikatoren	8
Formelle Aspekte	8
Doppel- und Mehrfachförderung	10
Kombination interner und externer Programme.....	10
Parallele Antragstellung intern und extern.....	10
Kombination interner Programme.....	11
Änderung von Forschungszeitkonzept und Projektskizze	11
Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Förderung	12
Evaluation der Programmteilnahme	12
Zusammenspiel der Förderprogramme.....	13
Nennung der Förderung durch die Fakultät in Publikationen	15
Programmspezifische Statuten: Das Kurzzeitprogramm	16
Präambel.....	16
I. Allgemeines	16
II. Umfang und Dauer der Förderung	16
III. Antragsberechtigung	17
IV. Bewerbungs- und Auswahlverfahren.....	18
Bewerbungsfrist und Förderbeginn	18
Auswahlverfahren.....	18
Programmkoordination	18
V. Bewerbungsunterlagen.....	18

VI. Förderphase	19
Geschützte Forschungszeiten	19
VI. Pflichten im Falle der Förderung.....	20
Pflichten der Programmteilnehmenden	20
Pflichten der Klinikleitung	21

STATUTEN DER NACHWUCHSFÖRDERUNG AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

VORBEMERKUNGEN

Mit der Beantragung einer Förderung durch die Medizinische Fakultät erklären sich alle beteiligten Parteien mit den Statuten des jeweiligen Programms einverstanden und sind verpflichtet, die in den Statuten festgelegten Rahmenbedingungen vollumfänglich einzuhalten (siehe auch Kapitel „Formelle Aspekte“).

WISSENSCHAFTLICHE INTEGRITÄT

Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der RWTH Aachen arbeiten, verpflichten sich zu wissenschaftlicher Integrität als ethische Grundhaltung und zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Im Rahmen der Förderprogramme der Medizinischen Fakultät sind daher auch im Bewerbungs-, Begutachtungs- und Auswahlprozess, sowie während der Förderung selbst, ausnahmslos die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechend der jeweils letzten Version der Leitlinie der RWTH zu diesem Thema anzuwenden (siehe [Website der RWTH zu diesem Thema](#)). Dies gilt für alle beteiligten Parteien.

Ein besonderes Augenmerk möchte das Prodekanat für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit in diesem Zusammenhang auf das Thema des geistigen Eigentums lenken. Das Prodekanat geht selbstverständlich davon aus, dass Antragstellende nur ihre eigenen Ideen bzw. gemeinsam mit Mentor*innen, Kooperationspartner*innen usw. entwickelte Ideen zum Thema ihrer Anträge machen. Aus diesem Grunde ist es auch ausgeschlossen, dass im späteren Verlauf eine andere Person mit demselben Thema einen anderen (ggf. späteren) Antrag stellt, Inhalte des Antrages von einer anderen Person zur Beantragung externer Mittel verwendet werden oder es zu vergleichbaren Konstellationen kommt.

Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis können immer zum Ausschluss von jeglichen Förderprogrammen der Medizinischen Fakultät bzw. zur Aberkennung bereits bewilligter Förderungen führen. Bei bereits geschlossenen Personalverträgen

behält sich das Dekanat vor, eine Kompensation der Mittel von der Klinik- bzw. Institutsleitung zurückzufordern, dies gilt auch für Sachmittel, sofern die Klinik oder das Institut von den verausgabten Mitteln profitiert. Die Entscheidungen in diesem Zusammenhang werden innerhalb des Dekanats getroffen.

NACHWUCHSFÖRDERUNG

Dem Namen folgend sollen die Instrumente der Nachwuchsförderung der Förderung von wissenschaftlich tätigen Personen dienen, die sich in einer frühen Phase ihrer Karriere befinden. Ziel der Nachwuchsförderung ist es, individuelle Voraussetzungen für die Beantragung extramuraler Mittel zu schaffen.

Welche Personen in die Gruppe des Nachwuchses fallen, variiert je nach Förderlinie und -programm sowie dem Forschungsfeld, grundsätzlich gilt aber, wer die Voraussetzungen zur Beantragung ähnlicher externer Förderungen erfüllt, soll diese Möglichkeiten nutzen. Die Nachwuchsförderung soll nicht als zusätzliches Förderinstrument gesehen werden, sondern eine Brücke zu extramuralen Ausschreibungen schlagen. Es gibt an der RWTH Beratungsangebote sowie Informationsveranstaltungen, hier ist besonders das Dezernat 12.0 „Personalentwicklung und Talentmanagement“ zu nennen. Auch die Mitarbeitenden des Prodekanats für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit erteilen gerne Auskunft.

KONZEPT ZUR FAMILIENFREUNDLICHKEIT

Die RWTH ist durch das „audit familiengerechte hochschule“ zertifiziert und somit sollen auch in den Förderprogrammen der Medizinischen Fakultät die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Forschung geschaffen werden.

Eine Programmteilnahme ist daher grundsätzlich in allen Programmen auch Personen möglich, die einer Teilzeitbeschäftigung mit einem Stellenumfang von mindestens 50% der regulären Arbeitszeit nachgehen. Bei Programmen, die geschützte Forschungszeit

zu einem gewissen Anteil der Arbeitszeit vorsehen, können sich dadurch Forschungs- und Klinikzeiten von jeweils weniger als 10 Stunden ergeben. Im jeweiligen Forschungszeitkonzept (Kurzzeitprogramm und Rotationsprogramm) bzw. dem Laufbahnkonzept (Clinician Scientist Program) ist explizit auf diesen Sachverhalt einzugehen und herauszustellen, wie eine Programmteilnahme dennoch für die individuelle wissenschaftliche Karriere von besonderem Nutzen ist.

Für alle Personenförderprogramme (Clinician Scientist Program, Kurzzeitprogramm, Rotationsprogramm und Habilitationsprogramm) gilt, dass die Programmteilnahme pausiert werden kann, wenn Programmteilnehmende während der Förderung ein Kind bekommen. Voraussetzung ist lediglich, dass die Zeit des Mutterschutzes und bzw. oder die Elternzeit nachweislich im Förderzeitraum liegt und die jeweilige Programmkoordination frühzeitig informiert wird. Auf diese Weise erhalten Programmteilnehmende insgesamt trotz Unterbrechung geschützte Forschungszeit im jeweiligen bewilligten Umfang. Im Falle des Habilitationsstipendiums steht es den Naturwissenschaftlerinnen bzw. Ingenieurinnen selbstverständlich frei auch in ihrer Abwesenheit studentische Hilfskräfte oder ähnliches Personal zu beschäftigen, wenn sie dies zur Weiterführung Ihrer Forschung als sinnvoll erachten. Bereits geschlossene Hilfskraftverträge können, aus arbeitsrechtlichen Gründen bei Mutterschutz oder Elternzeit der Projektleitung nicht aufgelöst werden.

Grundsätzlich kann weder die Fördersumme noch der Förderumfang aufgrund von Elternschaft und Elternzeiten (einschließlich Mutterschutz) erhöht werden. Auch eine nachträgliche Streckung von geschützten Forschungszeiten durch einen geringeren Umfang (z.B. statt einem Jahr zu 50% geschützte Forschungszeit, 2 Jahre zu 25% geschützte Forschungszeit) ist ausgeschlossen.

Im Rahmen der START-Projektförderung ist durch die Finanzierung von Mitarbeitenden eine Pausierung meistens nicht möglich. Doch auch in diesem Programm lassen sich ggf. individuelle Vereinbarungen treffen. Die Programmteilnehmenden sind aufgerufen, sich frühzeitig an das Team der Programmkoordination zu wenden, rückwirkend können keine Vereinbarungen getroffen werden.

Der Familienservice der RWTH, der dem Gleichstellungsbüro der RWTH angegliedert ist und allen Hochschulangehörigen bei der Vereinbarkeit von Familie, Forschung,

Beruf und auch Studium hilft, kann im Kontext der Vereinbarkeit von Familie und Forschung ein wertvoller Kontakt sein.

Die Kontaktdaten des Familienservicebüros lauten: www.rwth-aachen.de/familienservice; Tel.: 0241/80 93579, E-Mail: familienservice@rwth-aachen.de.

LEISTUNGSINDIKATOREN

Zur Bewertung und zum Vergleich wissenschaftlicher Leistungen ist es teilweise notwendig Leistungsindikatoren heranzuziehen. Im Kontext der medizinischen Forschung ist aktuell der am häufigsten herangezogene Leistungsindikator, der von Clarivate Analytics im Rahmen des Journal Citation Reports (JCR) herausgegebene Journal Impact Faktor (IF) und darauf basierende Rankings von Journals. Für einige der Förderprogramme bzw. für bestimmte Förderlinien einzelner Programme ist eine sogenannte Q1-Publikation als Qualifikationsnachweis erforderlich. Diese liegt vor, wenn eine (möglicherweise geteilte) Erst- oder Letztautorenschaft (Originalarbeit) in einem Journal vorgewiesen werden kann, das in dem Jahr der Erscheinung der Publikation zu den Top 25 % des Faches, dem das Journal zugeordnet ist, zählt. Wie nahezu überall ist die Grundlage das Ranking des Web of Science (www.webofscience.com); dort muss der Journal Citation Report („Products“) aufgerufen werden und das Ranking unter der Überschrift „Rank by Journal Impact Factor“ genutzt werden. Ist das Journal mehreren Fachdisziplinen zugeordnet zählt die mit dem höchsten Ranking. Das Ranking eines Jahres erscheint meist gegen Juni im Folgejahr, bis dahin gilt das Ranking bzw. der Impact Factor des Vorjahres bzw. des Vorvorjahres bei Erscheinungen zwischen Januar und Juni.

FORMELLE ASPEKTE

Nur vollständige Anträge mit allen erforderlichen Unterlagen, Anhängen und Unterschriften werden in den Begutachtungsprozess aufgenommen. Alle Voraussetzungen für eine Bewerbung bzw. einen Antrag müssen bei der Einreichung

des Antrags bzw. der Bewerbung erfüllt sein. Für die Vollständigkeit und Korrektheit der Dokumente sind allein die Antragstellenden bzw. Bewerbenden verantwortlich. Fallen der Programmkoordination formelle Mängel eines Antrages auf, führt dies in der Regel zur Ablehnung des Antrages. Die Prüfung auf formelle Mängel erfolgt gebündelt je Förderprogramm und somit erst wenn alle Anträge vorliegen, also nach der Einreichungsfrist. Fallen den Bewerbenden bzw. Antragstellenden Mängel nach der eigentlichen Einreichung selbstständig auf, können die korrigierten Unterlagen nur innerhalb der eigentlichen Einreichungsfristen nachgereicht werden. Falschangaben, einschließlich des Auslassens von relevanten Informationen (z.B. bereits eingeworbene (interne oder externe) Mittel, bereits erbrachte Publikationsleistungen, bereits bestandene Abschlüsse (z.B. Habilitation, fachärztliche Weiterbildung) etc.) können zum Ausschluss vom betreffenden Förderprogramm und auch von allen anderen Förderprogrammen der Fakultät führen. Dies gilt ebenfalls für die Missachtung der Statuten während oder im Anschluss an eine ausgesprochene Förderung. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt die Programmkoordination gemeinsam mit der*dem Prodekan*in für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit ggf. unter Einbezug der Expertise des Auswahlgremiums.

Den Antragstellenden in allen Programmen wird empfohlen die Statuten genau zu studieren, frühzeitig mit der Erstellung der Antragsdokumente zu beginnen und mit den Check-Listen in den jeweiligen Statuten abzugleichen. Je nach Programm gibt es weitere Informationen auf der Website der Fakultät (www.medizin.rwth-aachen.de) bzw. im Portal des jeweiligen Programms. Weitere Fragen können an die Mitarbeitenden des Prodekanats für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit gerichtet werden. Die Zuständigkeiten entnehmen Sie bitte ebenfalls der genannten Website.

Personenförderprogramme können je Förderlinie von jeder Person nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine START-Projektförderung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe programmspezifischen Statuten) von derselben Person maximal zweimal in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang ist auch das Kapitel „Zusammenspiel der Förderprogramme“ zu beachten.

Nach der Rechtsverordnung zur Gründung der Uniklinik RWTH Aachen liegt die Entscheidung für die Mittelvergabe beim Dekanat, das die Entscheidungsvorschläge des jeweiligen Auswahlgremiums bzw. der*des Prodekan*in für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit entgegennimmt.

Alle Statuten der Förderprogramme der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen University wurden vom Fakultätsrat in Kraft gesetzt und meist mehrfach novelliert. Die vorliegende Fassung ersetzt alle vorherigen.

Der Rechtsweg ist grundsätzlich ausgeschlossen.

DOPPEL- UND MEHRFACHFÖRDERUNG

Kombination interner und externer Programme

Doppel- und Mehrfachförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Während der Inanspruchnahme einer externen Förderung dürfen zeitgleich keine weiteren Mittel zu inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthemen in Anspruch genommen werden.

Stellungnahmen zur Abgrenzung sind unaufgefordert miteinzureichen, sollte es bei der Antragstellung in jedwedem internen Förderprogramm mögliche Überschneidungen jeglicher Art mit bereits geförderten Projekten geben.

Parallele Antragstellung intern und extern

Die zeitgleiche Antragstellung von ein und derselben Person in einem internen und einem externen Förderprogramm mit derselben Projektidee ist nur zulässig, wenn dies unaufgefordert in den Antragsunterlagen kenntlich gemacht und begründet wird.

Sollte die antragstellende Person vor oder während der Inanspruchnahme der internen Förderung eine Bewilligung einer anderen Förderorganisation zu eben einem inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthema erhalten, muss die antragstellende Person die externen Mittel in Anspruch nehmen und die ausgesprochene bewilligte interne Förderung erlischt mit sofortiger Wirkung.

Unzulässige inhaltliche oder sachliche Überschneidungen in den Projekten können sein:

Personenförderung mit einem ähnlichen sachlichen Ziel: Habilitation, Berufbarkeit auf Professuren, Ermöglichung der Kombination der fachärztlichen Weiterbildung mit wissenschaftlicher Tätigkeit usw.

Projektförderung mit einem ähnlichen inhaltlichen Ziel: überschneidende Hypothesen, Gewinnung ähnlicher Daten, Planung überschneidender Folgeprojekte, Planung überschneidender Verträge mit dem UKA/Fachbereich Medizin der RWTH zur Verwertung von geistigem Eigentum usw.

Kombination interner Programme

Für die Kombination einer Personen- und einer Projektförderung können abweichende Regeln gelten, näheres ist dem Kapitel „Zusammenspiel der Förderprogramme“ zu entnehmen. Grundsätzlich kann jede Personenförderung nur einmal in Anspruch genommen werden, die Projektförderung maximal zweimal.

Während der Inanspruchnahme der Förderung dürfen zeitgleich keine weiteren Mittel zu inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthemen in Anspruch genommen werden.

ÄNDERUNG VON FORSCHUNGSZEITKONZEPT UND PROJEKTSKIZZE

Eine Förderung wird immer für das im Antrag formulierte Projekt und ggf. das Forschungszeitkonzept bewilligt. Abweichungen von Projektskizze und bzw. oder dem Forschungszeitkonzept sind immer vorab mit der Programmkoordination abzustimmen.

Änderungen müssen in die ursprünglichen Antragsdokumente eingearbeitet und als Änderungen kenntlich gemacht werden (z.B. track-change in Word), es sind alle notwendigen Unterschriften erneut einzuholen. Handelt es sich nach Einschätzung der Programmkoordination um substantielle Änderungen, werden diese an das betreffende Auswahlgremium herangetragen. Dieses wird prüfen, ob die Änderungen

im Sinne der Programmteilnehmenden sind und eine erfolgreiche Programmteilnahme nicht gefährden.

Erst nachdem die Programmteilnehmenden eine Zustimmung zu den Änderungen von der Programmkoordination erhalten haben, dürfen die Änderungen umgesetzt werden. Nach Zustimmung der Programmkoordination ist das aktualisierte Forschungszeitkonzept bzw. die aktualisierte Projektskizze bindend.

Es wird empfohlen, notwendige Änderungen umgehend bei Bekanntwerden anzuzeigen, damit die Zustimmung rechtzeitig vorliegt.

UNTERBRECHUNG ODER VORZEITIGE BEENDIGUNG DER FÖRDERUNG

Eine Unterbrechung der Förderphase, die über den tariflichen Urlaub hinausgeht, muss der Programmkoordination immer zum frühestmöglichen Termin angezeigt werden.

Auch eine vorzeitige Beendigung der Förderphase bzw. ein Abbruch dieser ist der zuständigen Programmkoordination ebenfalls so bald als möglich mitzuteilen.

Die Programmkoordination entscheidet dann, ggf. unter Einbezug des dazugehörigen Auswahlgremiums, über das weitere Vorgehen.

EVALUATION DER PROGRAMMTEILNAHME

Die abschließende Evaluation der Programmteilnahme ist in allen Förderprogrammen der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen University verpflichtend (siehe das jeweilige Kapitel „Rechte und Pflichten der Programmteilnehmenden“).

Zu diesem Zweck ist der Programmkoordination ein ausgefüllter Evaluationsbogen, entsprechend der Vorlage für das jeweilige Programm, unaufgefordert innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Förderung zuzusenden. In dem jeweiligen Evaluationsbogen sind die Programmteilnehmenden aufgefordert ihre Programmteilnahme zu resümieren und explizit auf erreichte bzw. verfehlt Ziele/Meilensteine einzugehen.

Die Evaluation ist von besonderer Bedeutung für eine mögliche weitere Förderung durch die Medizinische Fakultät (vgl. Kapitel „Zusammenspiel der Förderprogramme“).

ZUSAMMENSPIEL DER FÖRDERPROGRAMME

Ein Teil der Förderprogramme kann sich gegenseitig ergänzen, andere Förderprogramme schließen sich gegenseitig aus (vgl. Kapitel „Doppel- und Mehrfachförderung“). Grundsätzlich gilt, dass eine Förderung vor der Beantragung einer weiteren Förderung abgeschlossen und evaluiert sein muss. Eine Ausnahme hiervon stellt die Förderung im Clinician Scientist Programm dar; hier kann die Förderung in der Förderlinie „Clinician Scientist“ beantragt werden, während die Förderung in der Förderlinie „Junior Clinician Scientist“ noch läuft (also nicht evaluiert ist).

Einen Überblick über ein mögliches Zusammenwirken der verschiedenen Förderprogramme ermöglicht die Tabelle auf der folgenden Seite (Tabelle 1: Zusammenspiel der Förderprogramme.).

Tabelle 1: Zusammenspiel der Förderprogramme.

Programm	START	Kurzzeit- programm	Rotations- programm	CSP	CSP-Junior	Habilitations- programm
START	Wenn Q1-Publikation oder bewilligter DFG-Antrag aus dem 1. Antrag hervorgegangen ist	parallel und zeitversetzt möglich	parallel möglich, wenn Rotation innerhalb UK Aachen	parallel und zeitversetzt möglich	parallel und zeitversetzt möglich	parallel und zeitversetzt möglich
Kurzzeit- programm	parallel und zeitversetzt möglich	Förderung je Person nur 1x	nach Evaluation möglich	nach Evaluation möglich	nach Evaluation möglich	nach Evaluation möglich
Rotations- programm	parallel und zeitversetzt möglich	nach Evaluation möglich	Förderung je Person nur 1x	ausgeschlossen	Rotation kann CSP-Junior folgen	zeitversetzt möglich
CSP	parallel und zeitversetzt möglich	nach Evaluation möglich	ausgeschlossen	Förderung je Person nur 1x	nur CSP-Junior nach CSP, zwischen den Förderlinien keine andere Förderung (nur START)	ausgeschlossen
CSP-Junior	parallel und zeitversetzt möglich	nach Evaluation möglich	Rotation kann CSP-Junior folgen	nur CSP-Junior nach CSP, zwischen den Förderlinien keine andere Förderung (nur START)	Förderung je Person nur 1x	Habilitationsprogramm nach CSP-Junior möglich
Habilitations- programm	parallel und zeitversetzt möglich	ausgeschlossen	zeitversetzt möglich	ausgeschlossen	Habilitationsprogramm nach CSP-Junior möglich	Förderung je Person nur 1x

NENNUNG DER FÖRDERUNG DURCH DIE FAKULTÄT IN PUBLIKATIONEN

In Veröffentlichungen, die durch eine Förderung der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen University ermöglicht wurde (z.B. Erstellung innerhalb der durch die Fakultät finanzierten geschützten Forschungszeit, basierend auf Datenerhebungen im Rahmen eines durch die Fakultät finanzierten Forschungsprojektes usw.), muss die Fakultät als geldgebende Institution genannt werden. In den meisten Fällen müssen die geldgebenden Institutionen im Abschnitt „Acknowledgements“ genannt werden, teilweise werden diese auch explizit abgefragt.

Bitte entnehmen Sie den Satz zur korrekten Ausweisung einer Förderung entsprechend des jeweiligen Programms der Tabelle 2.

Tabelle 2: Hinweis auf Förderung in Publikationen.

Förderprogramm	Hinweis auf Förderung durch die Medizinische Fakultät
START	This research project was funded by the START-Program of the Faculty of Medicine RWTH Aachen University.
CSP	This research project was supported by the Clinician Scientist Program of the Faculty of Medicine RWTH Aachen University.
Rotation	This research project was supported by the Rotation Program of the Faculty of Medicine RWTH Aachen University.
Kurzzeit	This research project was supported by the Short Term Program of the Faculty of Medicine RWTH Aachen University.
Habilitation	This research project was supported by the Habilitation Program of the Faculty of Medicine RWTH Aachen University.

PRÄAMBEL

Das Kurzzeitprogramm dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den klinisch-praktischen Fächern der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen University.

Das Programm soll klinisch-tätigen Wissenschaftler*innen kurzfristig geschützte Forschungszeit für 3-6 Monate und bis zu 100% der Arbeitszeit ermöglichen, die verhältnismäßig frei zu Forschungszwecken genutzt werden kann.

I. ALLGEMEINES

Mit dem Kurzzeitstipendium ermöglicht die Medizinische Fakultät klinisch-tätigen Wissenschaftler*innen eine kurzfristige Beantragung geschützter Forschungszeit in einem unkomplizierten Bewerbungsverfahren. Die Dauer der Förderung kann zwischen drei und sechs Monaten variieren. Die Förderung kann auch von in Teilzeit beschäftigten Ärzt*innen wahrgenommen werden.

Die geschützte Forschungszeit kann individuell genutzt werden. Es können kleinere Forschungsvorhaben (z.B. Vorstudien), die Initiierung oder der Abschluss eines größeren Forschungsvorhabens, die Antragstellung auf extramurale Mittel, die Erstellung von Publikationen oder das Erlernen neuer Techniken erfolgen.

Die geschützte Forschungszeit kann nicht genutzt werden, um Tierversuchsanträge, Ethikanträge, Anträge auf intramurale Mittel oder vergleichbares zu verfassen.

II. UMFANG UND DAUER DER FÖRDERUNG

Die Förderung umfasst die Finanzierung der eigenen Stelle für 3-6 Monate mit mindestens 20% und maximal 100% des Stellenumfangs, um der Klinik die Freistellung der Geförderten von den klinischen Aufgaben und so geschützte Forschungszeit im selben Umfang der Förderung zu ermöglichen.

Sach- oder Personalmittel, die über die genannte Finanzierung der eigenen Stelle hinausgehen, können nicht zugestanden werden.

III. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigung

Folgende Punkte müssen für eine Antragsberechtigung erfüllt sein:

- i. Die Bewerbenden müssen eine Planstelle von mindestens der Hälfte des vollen Stellenumfangs innehaben.
- ii. Der Arbeitsvertrag der Bewerbenden muss eine Restlaufzeit haben, die über die beantragte Förderdauer hinausgeht oder eine Weiterbeschäftigungszusage der Klinikdirektion vorlegen, die diesen Zeitraum betrifft.
- iii. Es muss ein detaillierter Zeitplan, einschließlich definierter Meilensteine vorliegen, aus dem hervorgeht, wie die geschützte Forschungszeit genutzt werden soll.
- iv. Für den Fall, dass durch oder für die Forschungstätigkeit Kosten anfallen, muss die Finanzierungsquelle dargelegt werden und die Finanzierung gesichert sein.
- v. Der Antrag auf einer Förderung im Kurzzeitprogramm sowie die darin geplante Forschungstätigkeit muss von der betreffenden Klinikleitung unterstützt werden.
- vi. Bewerbende müssen eine abgeschlossene Promotion (Promotionsurkunde oder Bescheinigung aus dem Promotionsbüro, darüber, dass alle notwendigen Leistungen bereits erbracht wurden) vorweisen.

Von der Antragstellung ausgeschlossene Personen

Von der Beantragung einer Förderung im „Kurzzeitprogramm“ ausgeschlossen sind:

- i. Personen, die bereits eine Förderung in diesem Förderprogramm erhalten haben.
- ii. Personen, die bereits eine äquivalente externe Förderung erhalten (vgl. Kapitel „Doppel- und Mehrfachförderung“).

- iii. Personen, die nach Einschätzung des Auswahlgremiums nicht mehr dem wissenschaftlichen Nachwuchs zugeordnet werden können.

IV. BEWERBUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN

Bewerbungsfrist und Förderbeginn

Bewerbungen auf eine Förderung im Kurzzeitprogramm können jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres gestellt werden. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so verschiebt sich die Frist auf den ersten darauffolgenden Werktag.

Die Förderung beginnt spätestens 3 Monate nach der wahrgenommenen Bewerbungsfrist. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach Absprache mit der Programmkoordination vor Antragstellung und bei triftigen Gründen möglich

Auswahlverfahren

Im ersten Schritt prüft die Programmkoordination die Anträge auf Vollständigkeit und formale Mängel. Anschließend werden die Anträge an Mitglieder der Forschungskommission weitergeleitet, die die*den Prodekan*in für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit bzgl. einer Förderempfehlung beraten.

Programmkoordination

Die administrative Betreuung des Programms erfolgt federführend durch die Mitarbeitenden des Prodekanats für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Chancengerechtigkeit der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen unter Leitung der*des jeweiligen Prodekan*in.

V. BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Alle Unterlagen müssen in Form von PDFs an das Funktionspostfach kurzzeit@ukaachen.de gesendet werden, dabei müssen die Unterlagen

entsprechend der unten genannten Vorgaben separat erstellt und benannt werden (siehe kursive Schrift), der Betreff der E-Mail muss lauten „Bewerbung Kurzzeitstipendium „*Einreichungsfrist*“ „*Nachname*“““.

Unterlagen (elektronisch):

- *Nachname_01_Motivationsschreiben*: Ein von den Bewerbenden unterzeichnetes 1-seitiges Motivationsschreiben.
- *Nachname_02_Forschungszeitkonzept*: Präzises Konzept zur Nutzung der geschützten Forschungszeit einschließlich klar formulierter Ziele entsprechend der aktuellen Vorlage, einschließlich der Unterschriften der Bewerbenden, der Klinikleitung und der*des Personal*oberärzt*in. Das Dokument darf inklusive aller Seiten eine Gesamtseitenzahl von 7 nicht überschreiten.
- *Nachname_03_CV*: Tabellarischer Lebenslauf – nach Vorlage
- *Nachname_04_Promotion*: Promotionsurkunde (falls die Promotion noch nicht beendet ist, ist eine Erklärung des Promotionsbüros zum Stand des Promotionsverfahrens vorzulegen)
- *Nachname_05_Publikationsliste*: Die in der Publikationsliste aufgeführten Publikationen müssen mindestens zur Publikation akzeptiert sein. Gegebenenfalls ist ein Nachweis der Annahme eines Manuskripts zur Publikation mit einzureichen. Es ist nicht ausreichend, wenn eine Publikation in Vorbereitung, eingereicht oder „under review“ ist. Die Publikationen müssen in der Liste erkenntlich nach Erst-/Letztautorenschaft oder Ko-Autorenschaft sowie nach Originalarbeit, Review etc. unterteilt sein.

Die rein elektronische Abgabe entbindet nicht von der Pflicht die erforderlichen Unterschriften am Abgabetag vorzuweisen (Unterschriftenseiten einscannen). Ein Nachreichen der Unterschriften ist nicht möglich.

VI. FÖRDERPHASE

Geschützte Forschungszeiten

Die geschützte Forschungszeit muss, wie im Forschungszeitkonzept dargelegt, wahrgenommen werden. Ergeben sich vor Antritt oder im Verlauf der Förderung notwendige Anpassungen der geschützten Forschungszeiten, sind diese der Programmkoordination umgehend anzuzeigen. Das Forschungszeitkonzept muss dann entsprechend angepasst, von allen Parteien unterschrieben und der Programmkoordination erneut zugesendet werden (kurzzeit@ukaachen.de). Es wird geprüft, ob die angestrebten Ziele unverändert zum ursprünglichen Antrag in dem

angepassten Zeitfenster erreicht werden können und ob die Anpassungen der Zeitfenster im Sinne der Geförderten sind. Stimmt die Programmkoordination den Änderungen zu, sind die geänderten Forschungszeiten bindend.

VI. PFLICHTEN IM FALLE DER FÖRDERUNG

Pflichten der Programmteilnehmenden

Im Falle einer Förderung verpflichten sich die Programmteilnehmenden ihr vorgelegtes Forschungszeitkonzept wie geplant zu verfolgen.

Werden im Verlauf der Förderung Änderungen notwendig sind diese vorab bei der Programmkoordination zu beantragen. Das vorgelegte Forschungszeitkonzept ist zu aktualisieren und nach Unterschrift aller beteiligten Parteien an die Programmkoordination (kurzzeit@ukaachen.de) zu senden (vgl. Kapitel „Änderung von Forschungszeitkonzept und Projektskizze“). Es wird geprüft, ob die Änderungen eine erfolgreiche Programmteilnahme gefährden. Nach Zustimmung der Programmkoordination ist das aktualisierte Forschungszeitkonzept bindend.

Während der Programmteilnahme müssen die, in diesen Statuten festgelegten Rahmenbedingungen immer beachtet werden. Die Programmteilnehmenden verpflichten sich zudem während aber auch nach Abschluss der Förderphase an programmspezifischen Veranstaltungen, Evaluationen oder Ähnlichem teilzunehmen.

Nach Abschluss der Förderung ist innerhalb von 3 Monaten ein kurzer Abschlussbericht gemäß Vorlage anzufertigen. Ein Abschlussbericht kann auch in Form eines Abschlussvortrags im Rahmen eines programmspezifischen Symposiums abgegeben werden. Siehe hierzu auch Kapitel „Evaluation der Programmteilnahme“.

Pflichten der Klinikleitung

Entsprechend der in diesen Statuten festgelegten Rahmenbedingungen des Kurzzeitprogramms verpflichtet sich die Klinikleitung, in deren Klinik die jeweiligen Programmteilnehmenden klinisch tätig sind, geschützte Forschungszeit im Umfang der vereinbarten Förderung zu gewähren. Die im Forschungszeitkonzept festgelegten geschützten Forschungszeiten sind dabei bindend. Liegen triftige Gründe für eine Anpassung der geschützten Forschungszeiten vor, muss der Programmkoordination ein durch die Programmteilnehmenden aktualisiertes Forschungszeitkonzept vorgelegt werden (vgl. Kapitel „Pflichten der Programmteilnehmenden“).